



Gemeinnützigkeit in der Praxis

Mittwoch, 27.05.2026

12:15 bis 12:50 Uhr

Online via Zoom

Carina Leichinger

Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen



Mahlzeit!

Recht und Regeln am Mittag

Webinare für Engagierte rund um Rechtliches, Finanzen und Haftung



Landesservicestelle
für bürgerschaftliches Engagement
Nordrhein-Westfalen

Wir stärken das Ehrenamt in Nordrhein-Westfalen!

Landesservicestelle
für bürgerschaftliches Engagement
Ein Angebot für Engagierte, Initiativen
Vereine und Co.

Landesservicestelle für bürgerschaftliches Engagement Nordrhein-Westfalen

- Zentrale Anlaufstelle des Landes für Engagierte und zivilgesellschaftliche Organisationen
- Angebote:
 - Engagement-Portal engagiert-in-nrw.de
 - [Boxenstopp fürs Ehrenamt: Wissen, Tipps und Austausch für Engagierte](#)
 - Servicehotline und E-Mail-Beratung
 - [Engagement-Newsletter](#)
 - Facebook: [@engagiertinnrw](#)
 - Instagram: [@engagiert_in_nrw](#)



Landes-
servicestelle

Engagement-
Newsletter



Referentin



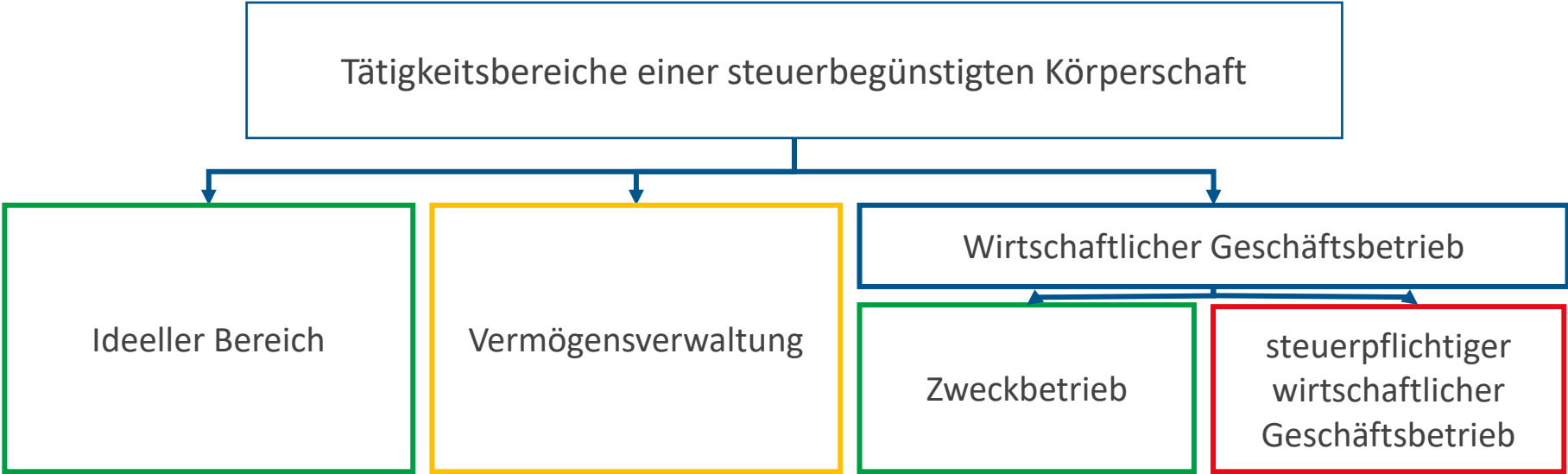
Carina Leichinger

Finanzverwaltung
Nordrhein-Westfalen

Agenda

- Begrüßung
- **Teil I**
 - Vortrag: Gemeinnützigkeit in der Praxis
- **Teil II**
 - Fragen & Antworten
- Feedback und Abschied

Gemeinnützigkeit in der Praxis



Ideeller Bereich

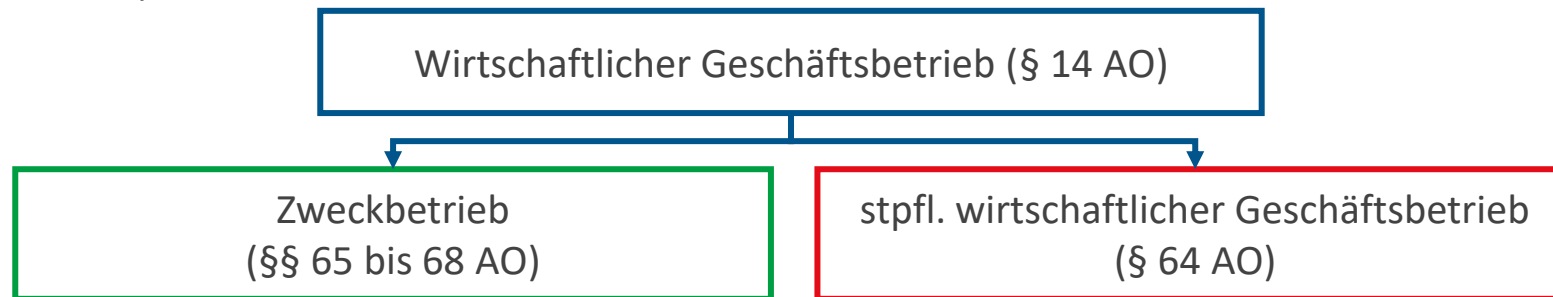
- Ideeller Bereich = Kernbereich der gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Tätigkeit
- Einnahmen: Spenden, (echte) Mitgliedsbeiträge, (echte) Zuschüsse
- Ausgaben: Alle zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlichen Handlungen ohne Gegenleistung/Entgelt
- Ertragsteuer: Steuerfrei - § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG, § 3 Nr. 6 GewStG
- Umsatzsteuer: Nichtwirtschaftliche Tätigkeit im engeren Sinne - *keine Umsatzsteuerbarkeit*

Vermögensverwaltung

- Vermögensverwaltung = Nutzung des vorhandenen Vermögens durch Dritte - *§ 14 Satz 3 AO*
 - z.B.: Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Einkünfte aus einer langfristigen Vermietung
- Ertragsteuerfrei, da zwar nicht unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken dienend, aber geringe Wettbewerbsrelevanz
- grds. umsatzsteuerpflichtig zum ermäßigten Steuersatz (7 Prozent) bzw. umsatzsteuerfrei - *§ 12 Abs. 2 Nr. 8a) UStG bzw. § 4 UStG*

Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

- Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb = jede selbständige, nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen (oder andere wirtschaftliche Vorteile) erzielt werden und die über eine bloße Vermögensverwaltung hinausgeht - § 14 Satz 1 AO
- Gewinnerzielungsabsicht ist nicht erforderlich - § 14 Satz 2 AO
- Steuerfrei, falls als Zweckbetrieb den steuerbegünstigten Zwecken dienend; aber aus Gründen des Wettbewerbsschutzes steuerpflichtig, falls kein Zweckbetrieb vorliegt - § 5 Abs. 1 Nr. 9 Satz 2 KStG, § 64 Abs. 1 AO



Zweckbetrieb

- allgemeine Zweckbetriebsdefinition - § 65 AO
 - wirtschaftliche Betätigung, die der Verfolgung der Satzungszwecke unmittelbar dient
 - Betätigung muss für das Erreichen des Zwecks zwingend notwendig sein
 - Körperschaft darf nicht mehr als unbedingt notwendig in Konkurrenz zu anderen nicht als gemeinnützig anerkannten Unternehmen treten
- Beispiele: Organisation und Abnahme der Jägerprüfung, Unterhaltung eines Tierheims
- daneben werden diverse Betätigungen per gesetzlicher Regelung als Zweckbetrieb qualifiziert: z.B. Krankenhäuser (§ 67 AO), Kindergärten (§ 68 Nr. 1b) AO), sportliche oder kulturelle Veranstaltungen (§ 67a AO oder § 68 Nr. 7 AO)
- Ertragsteuerfrei, aber grds. umsatzsteuerpflichtig zum ermäßigten Steuersatz (7 Prozent)

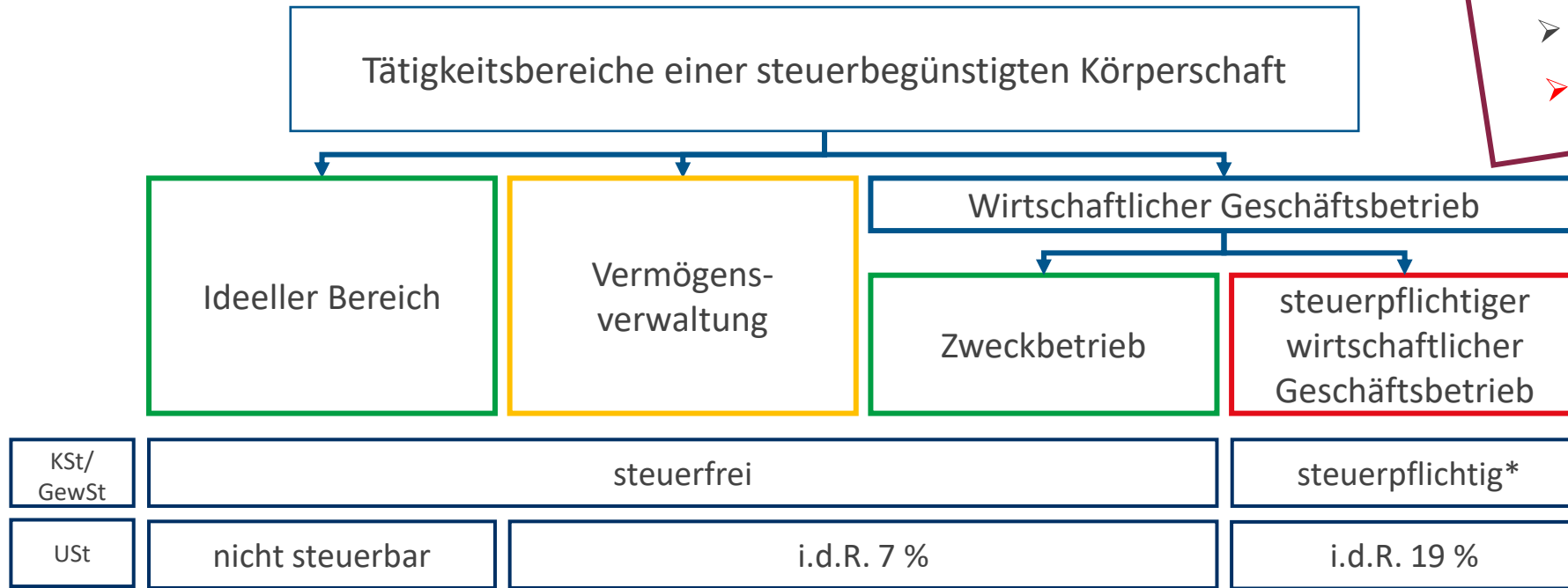
Stpfl. wirtsch. Geschäftsbetrieb

- umfasst alle wirtschaftlichen Betätigungen, die nicht zum Zweckbetrieb gehören - § 64 AO
- Beispiele: Vereinsgaststätte, Verkauf von Sportartikeln, Veranstaltung von Flohmärkten
- insoweit Ausschluss der Steuerbefreiung - § 5 Abs. 1 Nr. 9 S. 2 KStG, § 3 Nr. 6 S. 2 GewStG
- Körper- und gewerbesteuerpflichtig sofern die (Brutto-)Einnahmen des Jahres die Besteuerungsgrenze überschreiten* - § 64 Abs. 3 AO
- grds. umsatzsteuerpflichtig zum normalen Steuersatz (19 Prozent)

* Höhe der Besteuerungsgrenze:

- bis 2025: 45.000 €
- **ab 2026: 50.000 €**
(StÄG 2025)

Zusammenfassung



* Besteuerungsgrenze (§ 64 Abs. 3 AO)

- bis 2025: 45.000 €
- ab 2026: 50.000 € (StÄG 2025)

Nächste Veranstaltungen



Wie bringe ich meine Projektidee voran und gründe eine Initiative?

Donnerstag, 28.05.2026, 17:00–18:30 Uhr



Digitale Vereinsarbeit erfolgreich an den Start bringen

Dienstag, 02.06.2026, 17:00–18:30 Uhr



Gemeinsam gegen Rassismus im Ehrenamt (Teil 1)

Donnerstag, 11.06.2026, 17:00–18:30 Uhr



Digitale Vereinsorganisation: Tools, die euch voranbringen

Montag, 15.06.2026, 17:00–18:30 Uhr



Datenschutz auf der Vereinswebsite einfach erklärt

Mittwoch, 18.06.2026, 12:15–12:50 Uhr



Ehrenamt als Nebentätigkeit

Mittwoch, 24.06.2026, 12:15–12:50 Uhr

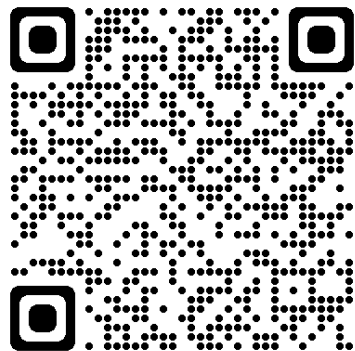


Soziale Medien

Wir sind auch in den sozialen Medien zu finden:

Facebook:

[@engagiertinnrw](https://www.facebook.com/engagiertinnrw)



Instagram:

[@engagiert_in_nrw](https://www.instagram.com/engagiert_in_nrw)

